Mittheilungen aus den Kantonen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **20 (1869)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ich, daß Anfangs ihres Alters der schlechte Brennwerth weit durch die Ergiebigkeit der Holzmassen aufgewogen wird; denn es ist wohl keine Holzart, welche bei entsprechender Pflanzenweite und gutem Standort, so ungemein viel Holz liefert, als diese sehr mißkannte Holzart.

E. von Greyerz, Forstmeister.

Mittheilungen aus den Kantonen.

Appenzell A.-Rh. Die großartigen Ueberschwemmungen im l. Vaterlande haben den vaterländischen Sinn in erhebender Weise wach gerufen, es dürfte daher ganz am Platze sein, wenn sich auch die Forstmänner als solche am großen Liebeswerke betheiligen würden.

Voraussichtlich werden nämlich zur Verbauung von verrutschten Hängen, Runsen u. dgl eine große Menge Pflanzen — namentlich auch Akazien, Götterbäume u. dgl. — nothwendig sein, an denen in den geschädigten Gegenden großer Mangel herrscht, ich erlaube mir daher, die schweiz. Forstmänner einzuladen, dem eidgenössischen Hülfskomite eine möglichst große Zahl von guten Holzpflanzen zur Verfügung zu stellen. Als erste derartige Gabe anerbiete ich aus meiner Privatpflanzschule mit Freuden 1000 bis 1500 Akazien. M. G.

Die Redaktion erlaubt sich, diese zeitgemäße Anregung zu unterstützen und übernimmt gerne die Vermittlung zwischen den freundlichen Gebern und dem Hülfskomite.

Graubünden. Für eine neue Amtsdauer vom 1. Januar 1869 bis zum 31. Dezember 1871 wurden bestätigt: der Forstinspektor, der Forstadjunkt und die Kreisförster der Forstkreise Thusis, Ilanz, Disentis, Tiefenkasten, Schuls und Misox. Neu gewählt wurde dagegen der siebente Kreisförster in der Person des Herrn Anton Peterelli in Savognin, welcher jedoch erst am 1 Juli 1869 seinen Dienst anzutreten hat, bis zu welchem Zeitpunkt festgesetzt werden werden soll, ob die übrigen Kreisförster von da an die nämlichen Kreise beizubehalten haben und welcher Kreis dem neu gewählten Beamten zu übertragen sei. Im Weitern wurde die I. Abtheilung des Forstkreises Chur dem Forstinspektor abgenommen und dem Herrn Forstadjunkt der ganze Kreis übertragen.

Zug. Der Regierungsrath des Kantons Zug hat sich seit mehreren Jahren mit der forstlichen Gesetzgebung beschäftigt und dem großen Rath in dessen letzter Sitzung einen aller Empfehlung werthen Entwurf zu einem Forstgesetz vorgelegt. Leider hat derselbe keine Gnade gefunden, sondern es wurde — freilich mit einer Mehrheit von nur wenigen Stimmen — Nichteintreten beschlossen. Hoffentlich wird sich der Regierungsrath hiedurch nicht abschrecken lassen und denselben bald wieder vorlegen.

Aargau. Die Frage des Verkaufs der Staatswaldungen ist nun auch im Großen Rathe des Kantons Aargau angeregt und der Staats-Wirthschafts-Kommission und dem Regierungsrathe zur nähern Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden. Das dafür aufgestellte Motiv ist hauptsächlich — geringe Rentabilität des in den Waldungen steckenden Geldkapitals, während aus dem Erlös der Verkaufssumme größere Rente für den Staat zu erwarten stehe, zumal dann die Verwaltungskosten wegfielen.

Daneben scheint es bei dem Antrage namentlich darauf abgesehen die Staatswälder denjenigen Gemeinden zu verkaufen, in deren Gemeindsbanne selbe liegen. — Wir geben einstweilen diese für das Gesammt-Forstwesen unseres wie anderer Kantone betrübende und wirklich unerfreuliche Nachricht, wie wir selbe vernehmen, ohne auf deren weitere Beurtheilung und Besprechung spezieller einzutreten — hegen jedoch die bestimmte Ueberzeugung, daß unsere Landesväter nicht so aller nationalökonomischen und staatsmännischen Grundsätze ermangeln werden, um sich von dem Scheine täuschen zu lassen, den man denselben mit einer solchen Geldspekulationstheorie — hinter der übrigens auch mancherlei Gemeinds-Geld-Interesse stecken dürfte — vordemonstriren wird. Jedenfalls wird darüber noch manches ernste Wort gesprochen werden, ehe es zu einer solchen Verschleuderung eines der werthvollsten Staatsgüter kommen wird. Hoffen wir das Bessere!

Erfreulicher ist dagegen eine Verfügung der Regierung, wornach der Geldverkehr den Kreisförstern vom 1. Januar 1869 an abgenommen und den Bezirksverwaltungen übergeben wurde. Dieser sehnlichste Wunsch aller Forstangestellten, der schon in der Forstorganisation von 1860 hätte sein Recht finden sollen — aber verworfen wurde, hat endlich doch nach 8 Jahren Gnade gefunden. Das Richtige und Gute siegte schließlich doch!